

## **Satzung**

### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**„Verein der Freunde und Förderer des Arnold-Janssen-Gymnasiums e.V.“**

Er hat seinen Sitz in 48485 Neuenkirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheine unter Nr. 458 eingetragen.

### § 2

#### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeverordnung § 51 ff.“, und zwar durch ideelle und materielle Förderung des Erziehungs- und Bildungsauftrages des Arnold-Janssen-Gymnasiums, insbesondere durch

1. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln
2. Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten
3. Unterstützung bedürftiger Schüler
4. Anerkennung für besondere Leistungen im Rahmen der Abwicklung des Schulbetriebes wie z.B. Schülermitverwaltung sowie Unterstützung von Initiativen der Schüler im Einvernehmen mit der Schulleitung
5. Förderung der Elternschaft auf dem Gebiet des Schulwesens

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert oder beschränkt werden, sofern nicht der gemeinnützige Zweck des Vereins hierdurch berührt wird.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich schriftlich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Schüler des Arnold-Janssen-Gymnasiums können nicht Mitglieder werden. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch den Vorstand durch eingeschriebenen Brief ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und auch nach schriftlicher Anmahnung diesen Rückstand nicht innerhalb von 3 Monaten entrichtet. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit, schriftlich Beschwerde einzulegen, welche zu begründen und beim Vorstand einzureichen ist; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### § 4

##### **Beiträge und Geschäftsjahr**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe dieses Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

#### § 5

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

#### § 6

##### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem jeweiligen Schulleiter sowie fünf weiteren Mitgliedern.
2. Vorsitzender und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl – auch wiederholt – ist zulässig.

Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, wird der Vorstand wie folgt gewählt:

alle 3 Jahre scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus, sie werden durch Neuwahl ersetzt; Wiederwahl ist wiederholt zulässig. Die zuerst ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden durch das Los bestimmt, später entscheidet die Dauer der Tätigkeit im Vorstand.

Die Wahlperiode beginnt mit der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt und endet mit der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl bzw. Wiederwahl erfolgt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer sowie deren Stellvertreter.
4. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.  
Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 1.000,00 ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

## § 7

### **Sitzungen des Vereins**

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dieses fordern. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
2. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Vorstandssitzung mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Monaten erfolgen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens Zwei-Wochen-Frist schriftlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie steht jedem Mitglied des Vorstandes zur Einsichtnahme offen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 (2). Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 (1) sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
7. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## § 9

### **Gewinne und Verwaltungsausgaben**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 10

### **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

### **Der Vorstand**

- |   |   |
|---|---|
| 1. Engerer Vorstand im Sinne des § 26 BGB | 1. Vorsitzender<br>2. Schatzmeister<br>3. Schriftführer   |
| 2. Erweiterter Vorstand:                  | 1. stellvertretender Vorsitzender<br>2. stellvertretender Schatzmeister<br>3. stellvertretender Schriftführer |
| 3. Geborenes Mitglied des Vorstandes:     | der jeweilige Schulleiter   |